BEKANNTMACHUNGEN

Zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW sowie der Bundesknappschaft Bochum wurde nachstehend abgedruckter Vertrag mit Wirkung zum 01. Oktober 2002 über die Durchführung von Schutzimpfungen geschlossen. Abweichend wurde mit der AOK Rheinland, der Innungskrankenkasse Nordrhein, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen und den Verbänden der Ersatzkassen zur Vergütung der Impfung gegen Influenza folgende Regelung getroffen: Die Impfung gegen Influenza (Virusgrippe) wird mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,35 Cent (8,50 DPf.) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

Der nachstehend abgedruckte Vertrag wurde ansonsten inhaltsgleich hinsichtlich den Regelungen mit der AOK Rheinland, der Innungskrankenkasse Nordrhein, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen und den Ersatzkassen abgeschlossen.

Vertrag

zwischen

dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend BKK LV NW)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf – vertreten durch den Vorstand – (nachstehend KVNo genannt)

über die Durchführung von Schutzimpfungen

Präambel

Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass auch solche Versicherten den Impfschutz erhalten, die Schutzimpfungen, welche vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeboten werden, nicht in Anspruch nehmen können.

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der jeweiligen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen. Hierzu gehören: Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae-b (Hib)

Hepatitis A

Hepatitis B

Influenza (Virusgrippe)

Masern

Mumps

Pertussis

Pneumokokken-Infektionen

Poliomyelitis (IPV)

Röteln

Tetanus

Tollwut

- (2) Sind vor Impfungen gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Erkrankungen Antikörperbestimmungen zur Überprüfung der Immunitätslage erforderlich, so sind diese Untersuchungen Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung.
- (3) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultan-Impfungen soll Gebrauch gemacht werden.
- (4) Sofern in diesem Vertrag genannte Leistungen nur im Zusammenhang mit einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erbracht werden, sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. § 23 Absatz 9 SGB V). Die von anderen Stellen aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen haben Vorrang vor Schutzimpfungen nach diesem Vertrag.
- (5) Schutzimpfungen, die von den Gesundheitsämtern nach den §§ 19 und 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (6) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von den Betriebskrankenkassen und/oder den Betrieben durchgeführt werden, bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (7) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (8) Die Durchführung bzw. Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) richten, soweit in Anlage 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Der BKK LV NW entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Veröffentlichung eines neuen Epidemiologischen Bulletins der STIKO, ob

Rheinisches Ärzteblatt 2/2003

BEKANNTMACHUNGEN

Änderungen der Impfempfehlungen der STIKO in den Katalog der zulasten des BKK LV NW durchzuführenden Schutzimpfungen übernommen werden.

§ 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

§ 3 Behandlungsausweis

Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder durch Übergabe eines Behandlungsausweises (Abrechnungsschein) nach. Der § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.

§ 4 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes (bzw. des Arzneimittels) je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über die Erfordernis von Wiederholungsbzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung von Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 5 Bewertung und Vergütung

Die Bewertung der Impfleistungen nach § 1 Abs. 1 einschließlich Impfberatung und gegebenenfalls Eintragung im Impfpass sowie die Vergütung richtet sich nach den in Anlage 1 genannten Bestimmungen.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Ärzte rechnen kalendervierteljährlich wie bei kurativen Leistungen mit der KVNo ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungs-

nummern:

- für die ersten Impfleistungen nach § 1 Abs. 1:

| Einfach-Impfungen | |
|-------------------|--------------------------|
| GO-Nr. 8902 | Diphtherie |
| GO-Nr. 8903 | Frühsommermeningo- |
| | Enzephalitis (FSME) |
| GO-Nr. 8904 | Haemophilus-influenzae-b |
| | (Hib) |
| GO-Nr. 8905 | Hepatitis A |
| GO-Nr. 8906 | Hepatitis B |
| GO-Nr. 8907 | Influenza (Virusgrippe) |
| GO-Nr. 8908 | Masern |
| GO-Nr. 8909 | Mumps |
| GO-Nr. 8910 | Pertussis |
| GO-Nr. 8911 | Pneumokokken-Infektionen |
| GO-Nr. 8912 | Poliomyelitis (IPV) |
| GO-Nr. 8913 | Röteln |
| GO-Nr. 8914 | Tetanus |
| GO-Nr. 8915 | Tollwut |
| | |

Mehrfach- und Simultan-Impfungen Zwei- und Dreifach-Impfungen

| Divid und Dichach | |
|-------------------|-----------------------------|
| GO-Nr. 8920 | Diphtherie, Pertussis, |
| | Tetanus (DPT) |
| GO-Nr. 8921 | Diphtherie, Tetanus (DT,Td) |
| GO-Nr. 8922 | Diphtherie, Tetanus, Haemo- |
| | philus-influenzae-b |
| | (DT-Hib) |
| GO-Nr. 8927 | Masern, Mumps |
| GO-Nr. 8928 | Masern, Mumps, Röteln |
| | (MMR) |
| GO-Nr. 8930 | sonstige Zwei- und Drei- |
| | fach-Impfungen |
| | |

Mehr als Dreifach-Impfungen

| Mehr als Dreitach-Imptungen | | |
|-----------------------------|------------------------------|--|
| GO-Nr. 8923 | Diphtherie, Pertussis, Teta- | |
| | nus, Haemophilus-influen- | |
| | zae-b (DPT-Hib) | |
| GO-Nr. 8924 | Diphtherie, Pertussis, Teta- | |
| | nus, Poliomyelitis, Haemo- | |
| | philus-influenzae-b (DPT- | |
| | IPV-Hib) | |
| GO-Nr. 8925 | Diphtherie, Pertussis, Teta- | |
| | nus, Poliomyelitis (DPT- | |
| | IPV) | |
| GO-Nr. 8926 | Diphtherie, Pertussis, Teta- | |
| | nus, Poliomyelitis, Haemo- | |
| | philus-influenzae-b, Hepati- | |
| | tis B | |
| GO-Nr. 8929 | sonstige mehr als Dreifach- | |
| | Impfungen | |
| | 1 0 | |

Dabei gilt die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes als eine Leistung.

Rheinisches Ärzteblatt 2/2003 69

BEKANNTMACHUNGEN

Für jede weitere Impfleistung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende GO-Nr. zusätzlich mit einem "B" zu kennzeichnen.

- (2) Die KVNo erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung für kurative Leistungen und rechnet sie mit den Betriebskrankenkassen ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und die dafür anfallenden Kosten getrennt nach Mitgliedergruppen M-F-R ausgewiesen.
- (3) Abrechnungsscheine, mit denen nur Leistungen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, gelten nicht als kurative Behandlungsfälle.
- (4) Die KVNo liefert den Betriebskrankenkassen eine gesonderte Aufstellung je Kalendervierteljahr über die Häufigkeit der Leistungen insgesamt, aufgeteilt nach den Mitgliedsgruppen M-F-R.

§ 7 Impfstoffe

Impfstoffe sind gesondert mittels Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) über Sprechstundenbedarf zu beziehen. Als zuständiger Kostenträger ist die Stelle anzugeben, zu deren Lasten der verordnende Arzt seinen übrigen Sprechstundenbedarf bezieht. Das Markierungsfeld 8 ist entsprechend zu markieren. Auf diesen so gekennzeichneten Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen. Bei der Beschaffung der Impfstoffe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- Dieser Vertrag gilt ab 01.10.2002 und tritt damit an die Stelle des bisher gültigen Vertrages.
- (2) Er kann von der KVNo oder dem BKK LV NW mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30.09.2004 durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Düsseldorf, Essen, den 22. Oktober 2002 den 29.10.2002 Kassenärztliche Vereinigung BKK-Landesverband Nordrhein Nordrhein-Westfalen

gezeichnet gezeichnet
Dr. Leonhard Hansen Jörg Hoffmann
Vorsitzender Vorstandsvorsitzender

Anlage 1

zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab 01.10.2002

- 1. Die Bewertung von Impfleistungen erfolgt nach Einzelleistungen mit folgenden Punktzahlen:
 - ➤ Einfach-Impfungen mit 130 Punkten
 - ➤ Zwei- und Dreifach-Impfungen mit 180 Punkten
 - ➤ Mehr als Dreifach-Impfungen mit 320 Punkten
- 2. Jede weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt/Patienten-Begegnung im Anschluss an die erste Impfung nach § 1 Abs. 1 wird mit 90 Punkten bewertet.
- Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
- 4. Der Punktwert und der Leistungsbedarf für Impfleistungen werden für das jeweilige Quartal im Formblatt III gesamt nachgewiesen.
- Die Impfleistungen werden im Formblatt unter den Positionen D 62-53-01, D 62-67-00, D 62-75-01 und D 62-75-67 nachgewiesen.
- Diese Anlage tritt zum 01.10.2002 in Kraft. Sie kann erstmalig zum 30.09.2004 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer einvernehmlichen früheren Modifizierung.

Düsseldorf, Essen, den 22. Oktober 2002 den 29.10.2002 Kassenärztliche Vereinigung BKK-Landesverband Nordrhein Nordrhein-Westfalen

gezeichnet gezeichnet
Dr. Leonhard Hansen Jörg Hoffmann
Vorsitzender Vorstandsvorsitzender

70 Rheinisches Ärzteblatt 2/2003

BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 2

zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab 01.10.2002

- Folgende Schutzimpfungen nach den Impfempfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht zulasten der Betriebskrankenkassen erbracht und abgerechnet werden:
 - ➤ Auffrisch-Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen dem 11. bis 18. Lebensjahr gegen Pertussis
 - Schutzimpfung gegen Meningokokken-Infektionen
 - ➤ Schutzimpfung gegen Varizellen
 - Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften

- Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Schutzimpfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfempfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:
 - ➤ Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
 - Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
 - ➤ Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts



Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Herausgeber:

Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztliche Vereinigung

Redaktion

Horst Schumacher (Chefredakteur) Ruth Bahners (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein) Jürgen Brenn

Rainer Franke

Karola Janke-Hoppe (Assistenz)

Karin Hamacher

Frank Naundorf

Sabine Schindler-Marlow

Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf, Postfächer 300142 und 300161,

40401 Düsseldorf

Fernruf: (02 11) 43 02-2 45, -2 46, -242

Telefax: (02 11) 43 02-2 44

E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de

Internet: www.aekno.de

Redaktionsausschuss:

Dr. Beate Bialas, Erkelenz

Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf

Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen

Dr. Helmut Gudat, Düsseldorf

Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf

Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren

PD Dr. Malte Ludwig, Bonn

Dr. Arnold Schüller, Neuss

PD Dr. Heinrich Schüller, Bonn

Dr. Kim Hin Siao, Weeze

Dr. Peter Potthoff, Königswinter

ISSN: 0035-4481

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

Verlag, Vertrieb:

WWF Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 18 31, 48257 Greven Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven Tel.: 02571/9376-30, Fax: 02571/9376-55 E-Mail: verlag@wwf-medien.de Geschäftsführer: Manfred Wessels

Druck:

WWF Druck + Medien GmbH Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven Tel.: 02571/9376-0, Fax: 02571/9376-50

Bankverbindungen:

Sparkasse Greven (BLZ 403 510 60) Konto-Nr. 63 050 843; Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46)

Konto-Nr. 392 700-463;

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2003 gültig.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 73,00 \in einschließlich Zustellgebühr \cdot Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

Rheinisches Ärzteblatt 2/2003 71